

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Bachelor of Engineering
am Campus Burghausen
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 21. Juni 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im International Bachelor of Engineering hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur und Ingenieurin befähigt werden.

(2) Das Studium vereint mathematisch-naturwissenschaftliche, chemische und verfahrenstechnische Grundlagen mit einem von drei wählbaren Studienschwerpunkten. Je nach Wahl der Fachrichtung erfolgt eine Spezialisierung in folgenden Studienschwerpunkten: Chemieingenieurwesen, Prozessautomatisierungstechnik oder Umwelttechnologie. Die Spezialisierung Chemieingenieurwesen vereint angewandte Verfahrenstechnik, allgemeine und chemische Ingenieurwissenschaften. Die Spezialisierung Prozessautomatisierungstechnik fokussiert auf Informatik und Automatisierungstechnik inklusive der Themen Digitalisierung und Sicherheit. Die Spezialisierung Umwelttechnologie fokussiert auf Umweltschutz-, Recycling- und nachhaltige Prozesstechnologien. Besonderer Fokus liegt auf den Themenfeldern Circular Economy, Nachhaltigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und effiziente Ressourcennutzung.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten als Ingenieur und Ingenieurin je nach Spezialisierung in vielfältigen Berufsbildern in Unternehmen und im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf beratend, projektierend oder sachverständig.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser,
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher,
5. Mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Übersetzung ins Deutsche oder Englische der Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule. Zeugnisse in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber und Bewerberinnen ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden.

(2) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen. Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:

1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1),
2. Goethe Zertifikat der Niveaustufe A2,
3. TELC Zertifikat der Niveaustufe A2,
4. Bestandene Deutschkurse an einer Hochschule im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER,
5. Mindestens 3 Jahre schulischer Deutschunterricht, nachgewiesen durch eine Übersetzung der Zeugnisse ins Deutsche **oder Englische**.

(3) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Es umfasst sieben theoretische und ein berufsnahe, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 6. Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“ und „Technische Physik“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das vierte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer

- mindestens 25 Leistungspunkte aus den fachlichen Studiengrundlagen im Sinne von Nr. 2 der Anlage, und
- mindestens 20 Leistungspunkte aus den sprachlichen Modulen „Deutsch als Fremdsprache“ im Sinne von Nr. 1 der Anlage

erreicht hat. Spätestens zum Ende des zweiten Studiensemesters müssen sich die Studierenden für einen der folgenden Schwerpunkte entscheiden:

- Chemieingenieurwesen
- Prozessautomatisierungstechnik
- Umwelttechnologie.

Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission geändert werden.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(5) Im ersten und zweiten Studiensemester ist die Lehrsprache Englisch. Ab dem dritten Studiensemester können Lehrveranstaltungen auch auf Deutsch angeboten werden.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Prüfungssprache, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
4. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 25 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel, der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 12 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 1. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 21. Juni 2022

I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 21. Juni 2022 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juni 2022 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juni 2022.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Bachelor of Engineering an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the Study and Examination Regulations for the Bachelor's Degree-Programme International Bachelor of Engineering at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Sprachliche Studiengrundlagen

Language study basics

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
IBB 1	Deutsch B1.1 <i>German B1.1</i>	4	5	SU	schrP 60-180 oder PStA		
IBB 2	Deutsch B1.2 <i>German B1.2</i>	4	5	SU	schrP 60-180 oder PStA		
IBB 3	Deutsch B2.1 <i>German B2.1</i>	4	5	SU	schrP 60-180 oder PStA		
IBB 4	Deutsch B2.2 <i>German B2.2</i>	4	5	SU	schrP 60-180 oder PStA		
IBB 5	Technisches Deutsch 1 <i>Technical German 1</i>	4	5	SU	schrP 60-180 oder PStA		
IBB 6	Technisches Deutsch 2 <i>Technical German 2</i>	4	5	SU	schrP 60-180 oder PStA		
			30				

2. Fachliche Studiengrundlagen

Subject-specific study basics

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
IBB 7	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180	-	
IBB 8	Angewandte Informatik <i>Applied Informatics</i>	4	5		schrP 60-180	6)	
IBB 9	Technische Physik <i>Technical Physics</i>	4	5		schrP 60-180	6)	
IBB 10	Technische Mechanik <i>Technical Mechanics</i>	5	5		schrP 60-180		
IBB 11	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5		schrP 60-180		
IBB 12	Apparatebau <i>Apparatus Design and Engineering</i>	5	5		schrP 60-180	6)	
IBB 13	Chemie Grundlagen <i>General Chemistry</i>	5	5		schrP 60-180	6)	
IBB 14	Physikalische Chemie <i>Physical Chemistry</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
IBB 15	Wärme- und Stoffaustausch <i>Heat- and Mass Transfer Processes</i>	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	6)	
IBB 16	Messtechnik <i>Measurement Technology</i>	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	6)	
IBB 17	Arbeitssicherheit <i>Occupational Safety</i>	2	2	SU, Pr	schrP 60-180	6)	
IBB 18	Wahlpflichtmodulgruppe 1 <i>Elective Module Group 1</i>	5	5	SU, Pr	schrP 60-180		4)
IBB 19	Wahlpflichtmodulgruppe 2 <i>Elective Module Group 2</i>	2	3	SU, Pr	schrP 60-180		4)
			60				

3. Studienschwerpunkte

Major fields of study

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 7) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
IBB-CI	Module des Studiengangs Chemieingenieurwesen <i>Modules of the degree programme Chemical Engineering</i>	-	110	SU, Ü, Pr	P	6)	5)
IBB-PT	Module des Studiengangs Prozessautomatisierung stechnik <i>Modules of the degree programme Process Automation Technology</i>	-	110	SU, Ü, Pr	P	6)	5)
IBB-UT	Module des Studiengangs Umwelttechnologie <i>Modules of the degree programme Environmental Technology</i>	-	110	SU, Ü, Pr	P	6)	5)
BA	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	10	BA	BA		
			120				

4. Praktisches Studiensemester / Praxisphasen

Practical Phase

Modul Nr. No	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
SP	Praxisphase <i>Practical Study Phase</i>	-	25	Pr	PB		3)
IBB- PVL	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Supporting Course to the Practical Study Phase</i>	4	5	SU	schrP 60-180 oder PStA oder PB oder SV oder mdlP		3)
		4	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 5) Midterm-Prüfungen (MTP): Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.
- 6) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Bestehen des Praktikums durch Testate (Leistungsnachweis mit Erfolg LNmE).
- 7) Der Katalog der Fächer des Studienschwerpunkts wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

5. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

AWPM	=	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	<i>General required Elective Courses</i>
BA	=	Bachelorarbeit	<i>Bachelor's thesis</i>
CI	=	Chemieingenieurwesen	<i>Chemical Engineering</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System	
eIP	=	elektronische Prüfung	<i>electrical examination</i>
Ex	=	Exkursion	
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul	<i>Specialist required Elective Courses</i>
Kol	=	Kolloquium	<i>colloquium</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt	<i>pass</i>
P	=	Prüfungen	<i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit	<i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht	<i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum	<i>work experience</i>
prP	=	praktische Prüfung	<i>practical examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit	<i>oursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
PT	=	Prozessautomatisierungstechnik	
S	=	Seminar	<i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
SV	=	Seminarvortrag	<i>seminar presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis	<i>attendance</i>
Ü	=	Übung	<i>practical exercise</i>
UT	=	Umwelttechnologie	<i>Environmental Technology</i>
V	=	Vorlesung	<i>lecture</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung	<i>admission requirements.</i>